ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
REITERFELD I UND II BA

Gemeinde JOHANNISKIRCHEN als Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO festgesetzt. (siehe Nutzungsschablone) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (siehe Punkt 3.4.0 Stellplätze). Soweit planlich nicht anders festgesetzt sind Doppel-Reihen- und Kettenhäuser ausgeschlossen. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 1.2.0 (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BBauG und § 16 und 17 BauNVO). Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte. Bei der Berechnung der Geschoßfläche werden bei "Nichtvollgeschossen" Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenraume und einschl. ihrer Umfassungswande ganz mitgerechnet. 1.2.1 SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE Zahl der Vollgeschosse Z Baugebiet Grundflächenzahl GRZ Geschoßflächenzahl GFZ Bauweise Dachform 1.2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z Darstellung im Plan mit als Höchstmaß Festsetzung der Firstzulässioe richtung als: Nutzung: 1 Vollgeschoß 2 Vollgeschosse 2 Vollgeschosse 2 Vollgechosse 1.3.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG 1.3.1 MINDESTCRÖSSE Bei allen geplanten Einzelhausgrundstücken: ...650... m<sup>2</sup> 1.3.2 FIRSTRICHTUNG Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich (§ 9 (1) 2 BBauG). 1.3.3 BAUWEISE Offen, Einzelhausbebauung PLANLICHE FESTSETZUNGEN 2.3.0 BAUWEISE; BAUGRENZEN (§ 22 und 23 Baunvo) Offene Bauweise 2.3.1 2.3.2 Baugrenze 2.3.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 2.3.4 Bauabschnittsgrenze VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENITLICHE FLÄCHEN 2.4.0 10 2.4.1 Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite Gehweg und Pflanzstreifen 2.4.2 Öffentlicher Fußweg mit Angabe der Ausbaubreite 2.4.3 für Anlieger und Versorgungsfahrzeuge befahrbarer Wohnweg mit Angabe der Ausbaubreite 2.4.4 andere Oberflochenbefestigung (siehe Punkt 3.5.0 Wege und Plätze) Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge 2.4.5 95.0/150.0 Im Bereich der Sichtflächen ist keine Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahn zulässig. 2.4.6 Straßenbegrenzungslinie 2.4.7 Öffentliche Grünfläche / private Grünfläche 2.4.8 Kinderspielplatz 0 2.5.0 FUHRUNG DER VER- UND EMISORGUNGSANLAGEN, SOWIE LEITUNGEN: 2.5.1 bestehende/geplante Wasserversorgungsanlage 2.5.2 bestehende/geplante Abwasserbeseitigungsanlage **---**2.6.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN 2.6.1 Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin St nicht abgezäunt werden dürfen. St 2.6.2 Garagen mit Firstrichtung, Zufahrt in Pfeilrichtung 2.6.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Belauungsplanes 2.6.4 Grundstücksgrenzen, im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung neu zu vermessen 2.7.0 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (HINWEISE) 2.7.1 sonstige Fuß- und Erschließungswege 2.7.2 Parzellen - Nummerierung 2.7.3 (3) Trafo 2.7.4 20 KV-Ltg. der OBAG K= Kabel Bei Baumpflanzung Abstandszone von je 2,50 m KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN (HINWEISE) 2.8.0 2.8.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein 2.8.2 bestehendes Wohngebäude bestehendes Nebengebäude 2.8.3 2.8.4 Böschung mit Ober- und Unterkante 2.8.5 abgemarkter Weg -350.00 Höhenschichtlinien 2.8.6 -349.00Flurstücksnummern 2.8.7 111 2.8.8 Freileitungsmast FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG 91 BayBO) 3.1.0 GEBAUDEFESTSETZUNGEN Gestaltung und Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 12 BayBO nicht verunstaltend wirken. Proportion: Unter Berücksichtigung der ortsüblichen Bauweise und wegen der Anpassung an das vorhandene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird darüberhinaus folgendes festgesetzt: Das Abschleppen des Hauptdaches (z.B. über angebaute Garagen und Nebengebäude) ist nur an einer Gebäudelängsseite bis zu 3,50 m Breite zulässig. Verhältnis von Hauslänge zur Hausbreite Empfehlung: mindestens 1,5: 1,0. Fassadengliederung Die Gebäude sind in verputztem Mauerwerk in Holzbauweise oder mit überlugter Holzschalung auszuund Material: führen. Für die verputzten Wandflächen sind nur ruhige Strukturen und gebrochene Farbtöne zulässig. die Holzteile können naturbelassen bleiben bzw. mit heller bis mittelbrauner Lasur nachbehandelt werden. Unzulässig sind alle Arten von Verkleidungen außer Holz. Dachgauben: Dachgauben sind nur bei E+D u. E+ID und einer Mindestdachneigung von 32° zulässig. Höchstens 2 Gauben pro Dachfläche u. einer max. Fensterfläche von 1.20 qm. Liegende Dachflächenfenster bis max. 1m Fensterfläche sind zu-Dachflächenfenster: lässig. müssen in Firstnähe aus dem Dach stoßen; überbreite Kamine: Kamine an der Außenwand und wellenförmige Kaminabdeckungen sind unzulässig. Bewegliche Abfall- Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbetonnen und Müll- hälter sind auf vor Einsicht geschützten Flächen behälter: des Grundstückes oder als Wandeinbaubehälter auszuführen. Der Nachweis ist im Zuge der Baueingabe zu erbringen. Balkone sind mit Horzverkleidung bis Auskragungs-Balkone: weiten von 1,40 m zulässig. Eckeinschnitte sind nicht möglich. Sonnenkollektoren: Die Kollektoren sind der Dachfläche anzupassen und zu interrieren. Dachdeckung: Pfannendeckung naturrot Dacheinschnitte: sind unzulassig Auffälli; der dem Dach angebrachte Antennen sollen Antennen: vermieden werden; Gemeinschaftsantennen für die Baugebiete sind wünschenswert. Fenster sind als Holzfenster mit Teilungen bzw. Empfehlung: Sprossen auszuf Thren, Tren und Tore ebenfalls aus Holz. Die Verwendung von Metall- und Kunststoff-Fenstern sowe Metalturen sollte vermieden werden. Glasbausteine sollten ebenfalls nicht verwendet werden. Als Klapp- oder Schiebeläden. Rolläden in Kombination mit festgeschraubten Klapp äden Fensterladen: sind unzulässig. 3.2.0 G.BAUDEFORM, BAUHUILLY 3.4.1 www.ma mut Carstelling der MeBurüßen D.A = DACHNEIGUNG K = KNIESTOCK 0 ======== = ORTGANG S 0 = SOCKEL DECKE OK = TR AUFUBERSTAND GEL TW = WANDHÖHE TRAUF-\_\_\_ SEITIG DA = DER FUR DIE GESCHOSSFLACHE ANZURECHNENDE VOLL NUTZBARE DACHRAUM ( HOHE ≥ 2,30 m) 3.2.2 Zulässig sind entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan folgende Gebäude: Gebäude mit Erdgeschoß und Dachausbau (DG kein Vollgeschoß) E+D Dachform: Satteldach (SD) 28°-35° Dachnergung: max. 1.10 m (von OK Rohdecke bis UK Dachhaut) Friestock: Trauluberstand: max. 1.10 m max. 5.00 m ab natürlicher Gel. OK (tals.) Wandhohe traufseitig: Ortgang: max. 1.40 m Sockel: max. 0.40 m ab naturlicher Gel. OK (chne Putzabsatz) E+ID-Gebäude mit Erdgeschoß und Dachgeschoß (DG Vollgesch mögl) Dachform: Satteldach (SD) bzw. II Dachneigung: 28°-35° Traufüberstand:: max. 1,10 m max. 5,65 m ab natürlicher Gel. OK (tals.) Wandhöhe traufseitig: Ortgang: max. 1,40 m max. 0,40 m ab natürlicher Gel. OK Sockel: (ohne Putzabsatz) max. 1,75 m (von OK Rohdecke bis UK Dachhaut) bei E+ID Kniestock: bei II Kniestock: nicht zulässig Gebäude mit Erdgeschoß und Untergeschoß (UG Vollgesch mögl) E+U Dachform: Satteldach (SD) Dachneigung: 25°-32° Kniestock: nicht zulässig Traufuberstand: max. 1.10 m Wandhohe traufseitig: max. 5.00m ab naturlicher Gel. OK (tals.) Ortgang: m.ax 1 40 m Sockel: nicht zulassia (ohne Putzabsatz) GEL OK ANCOURANT ANTONIANT ANTSCRUCT E+D E+IDGEL. OK L+1 Application to the state of the  $\Pi$ THE TRAINSTITE TRAINST Aufschuft. SCHEMA DER HAUSTYPEN MASSTAB 1: 250 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE 3.3.0 Hohe Sockelausbildung bei Garagen in Verbindung mit Aufschüttungen sind zu vermeiden, Abfahrtsrampen zu Garagen in Kellergeschossen sind nicht zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Traufen-Wandhöhe: Einfahrtsseitig nicht über 2,50 m. Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind als Satteldach auszubilden. Die Garagen sind in Bauhöhe, Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Verschneidungen der Dachflächen mit dem Hauptdach sind konstruktiv und gestalterisch einwandfrei zu lösen. STELLPLATZE 3.4.0 Die Zufahrtsbreite von Garagen darf max. der Breite der Garage entsprechen. Die Garagenzufahrt muß mindestens 5,00 m tief sein, damit diese als Stellplatz für Kraftfahrzeuse genutzt werden kann. Nebeneinander liegende Zufahrten sind nicht einzuzäunen und abgestimmt zu gestalten. (siehe Punkt 1.1.0 Art der baulichen Nutzung sowie 2.6.1 und 2.6.2 sonstiae Festsetzungen). Pro Wohneinheit ist mind. 1 Stellpl. erforderl. Die Befestigung der Garagenzufahrten ist alternativ mit a) Natursteinpflaster b) Rasengittersteinen c) Betonverbundpflaster d) wassergebundene Decke (Riesel) auszuführen. Empfeh -Die Garagenvorplätze sind zumindest bei aneinandergrenzenden lung: Doppelgaragen durch Pflanzinseln zu gliedern: Bei längeren Garagenzufahrten wird zur besseren gestalterischen Einfügung in den Gartenbereich die Befestigung von nur 2 parallelen Fahrspuren empfohlen. Bei gleichzeitiger Begrünung der Restflächen. 3.5.0 WEGE UND PLATZE Die befahrbaren Wohnwege (siehe Punkt 2.4.4 Verkehrsfl.) sind von den Straßenverkehrsflächen durch einen anderen Belag abzugrenzen. Bäume sind in befestigten Flächen mit Baumscheiben oder Hochbeeten zu schützen. Die Befestigung der Fußwege, sowie der befahrbaren Wege und Plätze ist alternativ mit: a) Natursteinpflaster b) Betonverbundpflaster c) wassergebundener Decke (Riesel) d) Einstreu-Mastex auszuführen. 3.6.0 FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ Da nach DIN 18005 die Orientierungswerte von 55 dBA aufgrund des Verkehrslärms von der St. 2108 überschritten werden (59 dBA Tag und 49 dBA Nacht) sind in den Gebäuden auf den Parzellen Nr. 35, 36, 37 und 55 die Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen. FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN 4.1.0 EINFRIEDUNGEN Zaunverlauf unmittelbar an der vorderen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Sichtbare Zaunfundamente und Begrenzungsmauern sind nicht zulässig. Die Höhe aller Zaunatten ist auf max. 1,00 m beschränkt. Höhere Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken zulässig. Pfeiler für Türen und Tore sind in Holz, verputztem oder weiß gestrichenem Mauerwerk, oder glattem Sichtbeton auszuführen. Einfriedungen sind als Holzstaketenoder waagrechter Bretterzaun auszuführen. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Bei den Hecken sind Nadelgehölzarten nicht erwünscht. Zaunverlauf an seitlichen Grundstücksgrenzen entweder als Holzzaum (wie in Punkt 4.1.0) ohne Sockel, oder als Drahtzaun max. 0,80 m hoch, jedoch beidseitig hinterpflanzt. Zaun gegenüber der öffentlichen Haupterschließungs-STRASSE straße um 1.00 m zurückgesetzt, bzw. den Zaun in die Bepflanzung einbezogen. Bepflanzung entsprechen natürlichem Wuchs, keine regelmäßig geschnittenen Hecken. (siehe Punkt 4.2.3 Sträucher, Pflanzliste). Alleeartige Baumpflanzung entlang des Gehweges. (siehe Punkt 4.2.2 Bäume, Pflanzliste) Entlang der Pflanzstreifen sind keine durchgehenden Zaunfundamente zulässig. Empfehlung: Bei einem Gebäudeabstand von weniger als 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sollten Zäune nur seitlich, also zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenze vorgesehen werden. Stehen Gebäude gruppenweise zusammen, sollte ein gemeinsamer Eingangsplatzbereich mit bestimmter Gestaltung und Bepflanzung geschaffen werden. EINGRÜNUNG, BEPFLANZUNG 4.2.0 4.2.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend Punkt 4.2.2 und 4.2.3) anzulegen und zu unterhalten. Rechtliche Grundlage für die Festsetzungen im privaten Bereich ist § 39b BBauG im Sinne § 30 BBauG, sowie Art. 8a BayBO. Auf eine lurchlaufende und lockere Bepflanzung zur freien Landschaft im Bereich der privaten Grünflächen ist besonders zu achten; je Grundstücksfläche sind je 250 m² Grundstücksfläche ein Großbaum nach Ziffer 4.2.2 zu pflanzen mindestens jedoch 3 Großbäume je Grundstück. BAUME, PFLANZLISTE Als Alleebaum und Straßenbegleitgehölz besonders geeignet: Acer platanoides Spitzahorn Tilia cordata Winterlinde Ulmus carpinifolia Feldulme Acer campestre Feldahorn Acer saccharinum Silberahorn Aesculus carnea Roßkastanie Robinie Robinia pseudoacacia Carpinius betulus Weißbuche Quercus robur Eiche Sorbus aucuparia Eberesche Crataegus carrieri Rotdorn Crataegus monogyna Weißdorn Die Alleebäume sollen als Hochstämme, Mindesthöhe 350-400 cm, Mindeststammumfang 18-20 cm gepflanzt werden. In Ergänzung bzw. alternativ zu den angeführten Baumarten können im privaten Bereich Obstbehölze (Hochstämme gepflanzt werden). z.B. Kirsch-, Apfel-, Birnbaum STRAUCHER, PFLANZLISTL 4.2.3 Als Unterpflanzung zu Alleebäumen, sowie Hinterpflanzung der Zäune im privaten Bereich besonders geeignet. Acer campestre Feldahorn Rosa glauca Buschrose Buxus sempervirens Buchsbaum Amelanchier canadensis Felsenbirne Corylus avellana Haselnuß Viburnum lantana Wolliger Schneeball Liguster Ligustrum vulgare Symphoricarpos chenaulti. Schneebeere Lonicera xylosteum Heckenkirsche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Syringa vulgaris Flieder Die Sträucher sollen in den Größen 100 cm - 150 cm, gepflanzt werden. PFLANZVORSCHLÄGE offentlich Baumpflanzung im öffentlichen oder privaten Bereich privat nach Pflanzliste (siehe Punkt 4.2.2 Bäume). Decksträucher als freiwachsende Hecke in Verbindung mit Pflanzgebot (siehe Punkt 4.2.3 Sträucher) auf Durchgrünung und als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft.